Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur

Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte

Band: 5 (1925-1926)

Heft: 9

Artikel: Lebenserinnerungen

Autor: Meyer von Schauensee, Placidusa

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-155770

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Lebenserinnerungen.

Bon Placidus Meyer von Schauenfee.

I.

Ich bin geboren den 11. September 1850 in Luzern. Mein Bater, Ludwig Plazid Meher, war in den Dreißiger Jahren des abgestaufenen Jahrhunderts Staatsanwalt, später Advokat und Stadtpolizeis direktor. Er entstammte der patrizischen Familie Meher von Schauenssee. Meine Mutter, aus einfachen Verhältnissen hervorgegangen, war eine geistig sehr angeregte Frau und ich bin geneigt, einen kritischen, bisweilen an Skeptismus streisenden Zug meines Wesens auf sie zusrückzusühren.

Von Jugend auf war ich viel franklich und mußte meine Bymnasialstudien, die ich in Lugern machte, oft unterbrechen. Bei dem dadurch notwendig gewordenen Privatunterricht stand mir Dr. Ith. Bucher, Professor der deutschen Sprache am Gymnasium, bei. Dr. Bucher hatte seine Studien hauptsächlich in Basel und Göttingen gemacht. Er brachte von Göttingen eine ftark protestantisierende, der alten Lateinschule oppositionelle, mehr germanistische Richtung mit, die später bann allerdings bei ihrem Besitzer mannigfache Abschwächungen erlitt, aber in meinem jugendlichen Gemüt mächtige Spuren und vielfache Anregungen auch für die spätere Zeit hinterließ. Ich gestehe, daß ich von Jugend auf mit großer Befriedigung auf die fehr bedeutende Anzahl hervorragender Männer, welche die Familie Meyer von Schauensee der Stadt und Republik gegeben, zurückblickte. Es freute mich babei immer, konstatieren zu können, daß mährend andere patrizische Familien es verstanden, Geld und Ehren im Ausland zu erwerben, die Familie Meher von Schauensee in weitaus den meiften ihrer Blieder ihre gesamten Rrafte dem luzernischen Staat und seiner Berwaltung widmete. Ich habe stets da= für gehalten, daß für Bolksführer und höhere Staatsbeamte es nur gut ift, daß in ihrer Erbichaftsmasse etwas von aristokratischem, organisch gezüchtetem Herrschertalent vorhanden ist, wie auch jeder aristofratischen Ahnenreihe stets etwas demokratisches Dl zufließen sollte.

Von Jugend auf war ich nie zweiselhaft, daß ich der Tradition folgend meine ganze Kraft dem Staate resp. dem kleinen Kanton Luzern widmen sollte. Mein Bater, der damals Advokaturgeschäfte besorgte, lenkte früh meine Ausmerksamkeit auf die luzernischen Rechtszustände und nahm mich oft schon in früher Jugend zu Augenscheinsverhandlungen mit. Schon im 16. Altersjahr konnte ich meinem Bater dissweilen auf seinem Advokaturbureau außhelsen. Diese Jugenderinnerungen blieben für mich entscheidend und ich darf es wohl sagen, daß ich mein ganzes Leben mit Leib und Seele Jurist blieb. Juristische Borlesungen vermochten mich dagegen nicht auf die Dauer zu fesseln, ich suchte mich hauptsächlich durch Selbststudium vorwärts zu bringen. Bon juristischen Schriftstellern studierte ich besonders die Pandekten von Ludwig Keller und von Bernhard Windscheid. Auch besuchte ich

ein Pandektenrepetitorium bei Oberrichter Or. Carl Attenhofer, dem spätern Bundesrichter. Attenhofer besaß eine bedeutende zivilistische Bilbung, war auch als Schriftsteller tätig und gab sich gern mit jungen Juristen ab. Später veranstaltete ich dann noch mit einem fleißigen Zuhörer Windscheids ein eingehendes Colloquium über dessen Pandekten.

Ein Kolleg, das ich im Sommer 1870 bei Karl Binding in Basel hörte, ging für meine geistige Entwicklung spurlos vorüber. Ich hatte nicht das Gefühl, daß durch die damals von Binding geübte Mesthode der gewaltige Stoff weder juristisch noch philosophisch abgeklärt werde. Später kam es anders, Binding schuf gewaltige Werke, die Generationen überdauern werden. Aber eine tieser gehende philosophische Schulung und eine irgendwie befriedigende Weltanschauung haben Binding wohl immer gesehlt.

1876 promovierte ich in Heidelberg als doctor juris utriusque und trat bald nachher beim Luzerner Obergericht als Volontär ein. Das 1831 in Luzern ins Leben getretene Appellationsgericht amtete unter bem Borsit von Dr. Ras. Pfuffer und genoß in den Dreißiger Jahren in der ganzen Eidgenoffenschaft ein wohlverdientes Ansehen. (Bgl. Meher von Schauensee: Rasimir Pfnffer von Altishofen, ein Beitrag zur schweizerischen Rechtsgeschichte. Sonderabdruck aus der Festschrift für Georg Cohn, Zürich 1915. Druck und Verlag Institut Orell Füßli.) Ende ber Fünfziger und anfangs der Sechziger Jahre mar dann in diesem Berichtshof tätig: Dr. Josef Bühler, anfangs als Gerichtsschreiber, später als Präsident. Bühler, ein fein gebildeter Jurist, war der erste Bearbeiter der Entscheidungen des Luzerner Obergerichts für die Zeitschrift des bernischen J. B. 1865/71. Ihm wurde dann die Bearbeitung prinzipiell wichtiger Rechtsfälle für das Luzerner Kantonsblatt übertragen (1871). Seine in der 3. B. J. B. veröffentlichten wissenschaftlich vertieften Präjudizien wirkten weit über den Kanton Luzern hinaus, inbem damals eine wissenschaftliche Judikatur weder beim Bundesgericht noch in den Rantonen anzutreffen war.

Diese sorgfältig, juriftisch vertiefte Redaktionsarbeit murde von Herrn Josef Häfliger, der unter Bühler mehrere Jahre als Gerichtsschreiber fungierte und dann von 1879-1912 Prafibent war, übernommen. Schon 1877 wurde ich unter Herrn häfliger zum 2. Berichtsschreiber ernannt. Bei dem großen Gifer meines Borgesetten aber gelangte ich zu keiner rechten Initiative in ben Geschäften und ich vertauschte daher 1878 die Stelle eines 2. Gerichtsschreibers am Obergericht mit ber eines 2. Berichtsschreibers beim Bezirksgericht Lugern, wo ich den Prozeß in seiner Entstehung und 1. Instruktion kennen lernen wollte. Die Geschäftslaft ftand hier in gerade umgekehrtem Berhältnis zu der beim Obergericht und dies mag auch mit der Grund gewesen sein, warum ich 1879 ernstlich erkrankte. Bon ba an beschränkte ich mich beim Stadtgericht Lugern auf Urteilsredaktionen, betätigte mich dann aber die nächsten Jahre literarisch und publizistisch. 1883-1886 bekleibete ich noch die Stelle eines Suppleanten (außerorbentlichen Mitgliedes) beim Obergericht Luzern.

Was meine kirchlichspolitische Richtung anbetrifft, so gehörte mein Vater auch nach Aushebung des Patriziates der kirchlich liberalen sog. josephinischen oder Wessenbergischen Richtung an, sein kindlichsfrommes Gemüt, das sich bei ihm in den schwierigsten Lebenslagen bewährte, verhinderte jedoch, daß er je zur Auslehnung gegen die kirchliche Autorität gelangte.

Auch mir hat die Einheit und Autorität der katholischen Kirche von Jugend auf gewaltig imponiert. Der "Trop des hochmütigen Willens" fand bei mir auf die Dauer keinen Plat. Ich konnte daher in meiner Jugend die Ende der Sechziger und anfangs der Siebziger Jahre in Luzern, speziell unter den Konservativen grassierende Jurcht vor der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht begreifen.

Ich erblickte in der Unfehlbarkeit stets die notwendige logische Ent= widlung des katholischen Kirchenrechts. Es war mir schon anfangs der Siebziger Jahre keinen Augenblick zweifelhaft, daß durch die Promulgation der Unfehlbarkeit für die katholische Kirche bei der zunehmenden Beriplitterung des Protestantismus ein großer Machtzuwachs gang automatisch erfolgen mußte. Durch die Dogmatisierung der papstlichen Unfehlbarkeit wurde nämlich auf dem Gebiet der fatholischen Wissenschaft einer Menge unnüter Streitigkeiten, die eigentlich Rlopfflechtereien barstellten, der Boden entzogen und die daherigen Rräfte für fruchtbare Zwecke frei gemacht. Man eignete sich auf katholischer Seite vielfach bie protestantische Methode an und es ist nun der Stand ber fatho= lischen Wissenschaft gegenüber offenbar höher als vor Promulgation der Unfehlbarkeit. Der Rulturkampf war sodann für mich auch sonft eine äußerst widerliche Erscheinung. Ich erkannte darin eine Verkennung unserer gesamten historischen Verhältnisse. Auf diese Weise mußte bei unserm religiös so sensiblen Luzernervolk der Fanatismus, der uns Luzernern so manchmal zum Verhängnis geworden, neu entfacht werden. Diese gewalttätige liberale Taktik war für mich ein Wink, mich jeder politischen Tätigkeit zu enthalten und ich habe mehr oder weniger mein ganzes Leben praktisch mich politisch neutral verhalten. Es war diese Haltung auch vielfach durch meine richterliche Tätigkeit ohnehin geboten.

Die erste Anregung zu shstematisch philosophischem Denken erhielt ich von Dr. Ernst Großbach, der 1834 als junger Privatdozent von Würzburg auf den Lehrstuhl der Philosophie, den vorher P. Girard bekleidet hatte, nach Luzern berusen worden. Auch Ph. A. v. Segesser bekannte, erst von Großbach die Anregung zu tieserm wissenschaftlichem Arbeiten erhalten zu haben.

Ich ging vom Studium Immanuel Kants aus, den ich in der Aussgabe von Rosenkranz besonders in der Kritik der reinen Vernunft einsgehend studierte. Am meisten aber fesselten mich die Werke Arthur Schopenhauers, die ich mit großer Begeisterung (neben der Welt als Wille und Darstellung, auch die Parerga und Paralipomena) in mich aufnahm. Ich habe zahllose philosophische Werke gelesen, aber aufgeatmet habe ich erst wieder bei Nietzsche, in dem ich so recht einen Spiegel unserer Zeit fand. Wie schön ist doch sein Essan: "Schopens

hauer als Erzieher" und wie haben doch beide, Schopenhauer und Niehsiche, den einseitigen Intellektualismus bekämpft und zum Instuitionismus unserer Zeit übergeleitet. Daß die Wiedergeburt der Moral von Niehsiche in ihrem innersten Kern gesunde Gedanken enthält, wird jeht kaum mehr bestritten, so wenig als man dem asketischen Menschen Schopenhauers den christlichen Charakter bestreiten kann. Der Katholisismus eröffnet ja in seinem Naturrecht den verschiedensten Theorien freien Zutritt. Wie weit ist man in der Aufnahme der antiken Welt gegangen und da war es nicht zu verwundern, daß einmal auch in den Stimmen von Maria Lach die Auregung gemacht wurde, man sollte gegen die modernen Philosophien von Schopenhauer und Niehssche sich nicht so spröde ablehnend verhalten, sondern bezüglich der wirklich guten Gedanken, auch hier, wie man das seinerzeit gegenüber der alten Welt getan, versahren und sie vom naturrechtlichen Standpunkt aus ebensfalls berücksichtigen.

Von Schopenhauer und Nietzsche habe ich für meine persönliche Weltanschauung am meisten Nuten gezogen.

Die Geschichte der deutschen Philosophie von Kuno Fischer habe ich noch in jungen Jahren mit wahrem Enthusiasmus in mich aufgesnommen.

Hermann Lotes Mikrokosmus war damals die Philosophie des gebildeten Bürgertums, sie erschien mir immer etwas gekünstelt und ließ mich im ganzen kalt.

Langes Geschichte des Materialismus konnte ich nicht die Bedeutung beimessen, die ihr gewöhnlich als einem Wendepunkt im philosophischen Denken der Deutschen beigelegt wird: Immerhin verfolgte ich die zeitgenössische philosophische Literatur ziemlich aufmerksam und zwar ichon zu einer Zeit, wo man glaubte, die Rechtswiffenschaft hatte sich von all diesen Dingen fern zu halten, man aber auch das nescire aude der Neukantianer noch nicht kannte. — 1886 bin ich dann als ordentliches Mitglied des Obergerichts gewählt worden und habe in diesem Rollegium nun bald 39 Jahre zugebracht. Seit 1904 bekleide ich das Umt eines Bizepräsidenten und seit 1913 ist mir das Präsidium der II. Kammer übertragen worden. 1896 wurde ich in die Abvokatenprüfungskommission gewählt und seit 1912 bin ich Präsident dieser Rommiffion. In dieser letten Eigenschaft habe ich mich mit dem Prüfungswesen und dem Bildungsgang der jungen Juristen eingehend beschäftigt. Meine Auffassung ber Sache ging babin, daß vor allem eine größere und tiefere historische und philosophische Bildung der Juristen nottue, im übrigen ist aber in gegenwärtiger Zeit mehr als je die Pflege bes römischen Rechtes als Gradmesser für die Sohe der Rechtskultur anzusehen.

Im übrigen muß ich nach allen Erfahrungen einer fast fünfzigs jährigen Praxis dem um das luzernische Justizwesen hochverdienten Dr. Kas. Psysser beistimmen, wenn er sagt: "Der Boden des Rantons Luzern ist für die Kultur der Jurisprus denz wenig geeignet." In den Dreißiger Jahren wurde unter

Kas. Pfiffer und auch später noch unter Dr. Bühler für die Rechtspsselege im Kanton Luzern viel getan. Aber immer kamen wieder Kückschläge und in einem solchen Kückschlag scheinen wir uns gegenwärtig zu besinden. Seit 1903 habe ich die Reserate über die Judikatur des luzernischen Obergerichtes für die Z.B. J.B. versast. Ich suchte darin eine Berbindung von Theorie und Praxis, einen Übergang vom des sondern zum allgemeinen, und vom Einzelfall zu höherer Einheit. Die sorgfältig gearbeiteten Generalregister, welche Dumont und Weber zur Zeitschrift des bernischen Juristenvereins versast ((1. Band 1914, K. J. Whs), 1. Ergänzungsband 1918, 2. Ergänzungsband 1922)), geben sowohl über meine diesfallsigen Reserate als über die große Zahl der für diese Zeitschrift von mir versasten kleinern und größern Aufsäte und Besprechungen genauen Aufschluß.

Allein auch ganz abgesehen von meiner Tätigkeit im Gericht und von der literarischen Verarbeitung der Judikatur während den 39 Jahren, wo ich dem Obergericht angehörte, habe ich mich an der Entwickslung der schweizerischen Rechtseinheit fortwährend betätigt.

Die Rechtseinheit ist in der Schweiz auf großen Widerstand gesstoßen.

Die Bundesverfassung von 1872, welche die vollständige Rechtseinheit enthielt, ift vom Bolte und gerade wegen der Rechtseinheit verworfen worden. Die Bundesverfassung von 1874 enthielt die Recht3= einheit nur in sehr beschränktem Mage und erft die Partialrevision von 1898 statuierte die Einheit des materiellen Zivil- und Strafrechts, nicht aber des Prozesses und des Strafvollzugs. Schon vor Intrafttreten ber Partialrevision von 1898 wurden vom Bundesrat Vorbereitungen für die Rechtseinheit getroffen. Bundesrat Ruchonnet veranlagte ichon 1884—86 in Verbindung mit dem schweizerischen Juristenverein Herrn Brof. E. Huber gur Abfassung eines Shitems des geltenden ichweizerischen Privatrechtes, auch Prof. Stooß gab auf Anregung des Vorstandes des schweizerischen Juristenvereins und von herrn Ruchonnet schon 1890 die Vergleichung der Schweizerischen Strafgesetbücher (H. Georg, Basel und Genf) und im Auftrag des schweizerischen Bundesrates die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts, I. und II. Band (H. Georg, Basel und Genf, 1892 und 1893) heraus. Bundesrat Ruchonnet berief bann gur Beratung über ein eigens von ihm verfagtes, auf das Strafrecht sich beziehendes Fragenschema, eine Spezialkommission, der auch ich anzugehören damals die Ehre hatte. Bevor aber diese Rommission zusammentreten konnte, starb Ruchonnet. Auf diese Beise konnte dann der I. Entwurf Stooß zur Entstehung gelangen und ungeahnte Sympathien ernten. Die boch nicht so ganz einfache Sache war aber in keiner Beise gehörig vorbereitet. Ich verfaßte dann meine Schrift: "Zur Geschichte und Kritik bes Stooß'schen Entwurfes"; Luzern, Verlag von Doleschals Buchhandlung, 1897.

Ich unterwarf das System des Entwurses und die Art und Weise, in der Herr Prosessor Stooß diesen seinen Entwurf, den er in "Berachtung kriminalistischer Wissenschaft" geschrieben, in der Kommission vertrat, einer scharfen Kritik. Stooß hatte nämlich ansangs deutlich erklärt, nur in der Behandlung der Jugendlich en und vielsach Kückstrum in der Behandlung der Jugendlich en und vielsach Kückstrum ist fälligen weiche er vom disherigen Strafrecht ab, hierin liege der ganze Fortschritt. Die sog. Verwahranstalt, das Prunkstück aller Stooß'schen Entwürse, trug ansangs einen ganz harmlosen Charakter. Sie diente mehr zur Unschädlichmachung Unverbesserlicher, offenbar, weil damals die Forel-Delbrückische Schule die Entdeckung der pseudologia phantastica gemacht zu haben glaubte und Guillaume diesen Gesdanken Stooß' insinuiert hatte. Erst nach her erschloß sich Herrn Stooß, wie er übrigens in einem der letzten Heste der Zeitschrift für schweizesrisches Strafrecht das selbst sagt, das erlösen de Kumulation seprinzip von Strafe und Sicherung.

Da erschien aber den 16. Februar 1897 ein Communiqué des eidgenössischen Justizdepartementes. Dieses offizielle "Mitgeteilt" wurde aber von mir sofort in No. 48 des "Luzerner Tagblattes" beantwortet.

Der Gerichtssaal No. 54, S. 153 ff. brachte ebenfalls das offizielle Communiqué zum Abdruck, aber auch hier erfolgte eine Antwort von Seite von Prosessor Gretener, ganz in meinem Sinne und noch im gleichen Band S. 314 ff. In dem betreffenden Communiqué handelte es sich hauptsächlich um die Rlarstellung wichtiger Vorgänge, die sich in der Kommission selbst zugetragen und dann um die Frage, ob der von Herrn Stooß gleich nach dem Tode Ruchonnets in aller Eile eingebrachte Entwurf bloß als die individuelse Arbeit des Herrn Stooß zu gelten habe.

Es standen sich nun Behauptungen gegen Behauptungen auf Seite des eidgenössischen Justizdepartements einer= und in meiner von einem andern Kommissionsmitglied unterstützten Erklärung andrerseits gegen- über. Man hätte nun erwarten dürsen, daß die übrigen Kommissions= mitglieder aus ihrer Reserve herausgetreten und die maßgebenden staatslichen Organe oder vielseicht die Presse irgendwie sich für die Festsstellung der Wahrheit bemüht hätten. Nichts von allem ist gesich ehen, der ganze Berlauf der Angelegenheit hat mir aber doch recht gegeben und die Revisionsbedürstigkeit des Stooß'schen Entwurses ist schon damals durch Bundesrat Brenner in der Bundesversammlung zugegeben worden.

Die Schrift (Zur Geschichte und Kritik des Stooß'schen Entwurses) wurde besprochen von Professor Andreas Heusler in Z. f. schweiz. Recht, N. F. 16, 387. Hier wurde gesagt:

"Wir sprechen und nicht gern über diese Schrift aus, nicht weil sie und ungerecht und unbegründet erscheint, sondern gerade weil nach dem, was wir sonst wissen, ber strengen Aritit des Entwurfes und seines Redattors von und nicht widersprochen werden kann."

Inzwischen hatte Herr Prof. Stooß in Wien in No. 22 des "Bund" vom 21./22. Fänner 1902 bezüglich der Definition der Zurechnungs= fähigfeit eine Berständigung versucht, indem er ganz unrichtig dafür hielt, das ganze Schicksal des Entwurfes hange von der Regulierung dieser Frage ab. Er erklärte weiter, die Erpertenkommission, die das eidgenössische Juftizdepartement 1901 bestellt, sei zur Berständigung geneigt. Ich kannte nun die Arbeiten dieser immer wieder neu bestellten Expertentommission nicht im geringsten und gab gestützt auf meine frühern Erfahrungen und hauptsächlich um den Sachverhalt bezüglich des Communiqué, das von der gesamten Schweizerpresse atzeptiert worden, einmal festzustellen, die Schrift: Die Strafrecht 3= reform in Deutschland und der Schweiz (Berlin 1903, Buttkammer & Michlbrecht) heraus. Gegen diese Schrift trat nun Herr Professor Stoog mit einem äußerst scharfen Artikel in No. 79 vom 19./20. März des "Bund" (1903) auf den Plan. Ich wünsche, daß dieser Artikel festgenagelt bleibe und daß man bei Prüfung der Kodi= fikationsarbeiten auch später sich noch an benselben erinnere.

Auch hier schwiegen wieder meine Kollegen, es schwiegen die Männer der Wissenschaft in Deutschland und der Schweiz. Zur Ehre des Herrn Nationalrat H. Walther, des jetzigen Chef der katholischen Fraktion in der schweizerischen Bundesversammlung, soll hier erwähnt werden, daß er allein den Mut hatte, in No. 69 des Luzerner "Baterland" vom 27. März 1903 zu erklären, Herr Oberrichter Meyer habe sich um unser Recht und damit um unser Land verdient gemacht, indem er sich durch den Autoritätenkultus, wie er in eidgenössischen Dingen nicht selten gepflegt werde, nicht habe blenden lassen und den Mut besessen, die Blößen, die dem Entwurf anhaften, auszudecken.

Der Hauptsehler bei den schweizerischen Strafrechtskodisikations= vorgängen war eben, daß man den ersten Entwurf des Herrn Stooß, der beim Tode Ruchonnets in übereilter Weise das Licht der Welt er= blickt hatte, nicht einfach angenommen oder verworfen, sondern in sechsmaliger Kommissions= Umarbeitung bis zur Unkenntlichkeit ent= stellt hat.

1897 schrieb mir Binding: Es handelt sich bei dem Stooß'schen Entwurf nicht um die Kritik im Einzelnen, sondern um Annahme oder Ablehnung im Ganzen. Und da liegt die Entscheidung nur in Ihrem Lande und kein Fremder soll sich da hineinmischen. In der Schweiz hat man nun aber ganz entgegen dem Kate Bindings geshandelt.

Was Stook aber erreichte, war einzig, daß die Priorität des Zivilgesetzentwurfes in nie geahnter Weise zu Stande kam. Ich schrieb noch im Jahre 1899 in die "Neue Zürcher Zeitung" zwei Artikel (No. 163 und 164). Ich wies darauf hin, daß beim Strafrecht die Verhältnisse viel einfacher liegen als beim Zivilrecht, daß die Interessen der einzelnen Volksteile durch das Strafrecht nicht direkt berührt werden, daß dasselbe aber vor allem geneigt sei, ein ein heit liches Geistes dand um die schweizerische Nation zu schlingen, allein Pros

fessor Stooß hatte mit seinen neun verschiedenen Anstalten so sehr sinanzielle Bedenken erregt, daß im Nationalrat eine Motion für die Priorität des Zivilrechtes bereits 1901 leicht durchzudringen vermochte.

Gleich von Anfang erklärte nämlich Herr Stooß, die Rodifikation bes Strafrechts im formell juristischen Sinn, die damals leicht hätte erreicht werden können, sei nicht seine Sache, hier handle es sich bloß um unfruchtbare Juristenarbeit, die Hauptsache sei ihm die Bereinheitlichung des Strafvollzuges, nur baburch fei ber Rampf gegen das Berbrechen möglich. Bald nach Beröffentlichung des 1. Entwurfes, nachdem der erste Enthujiasmus schon verflogen war, erklärte Herr Stoof im "Bund": "Auf Grund des 1. Entwurfes fann nicht mehr diskutiert werden." Der 1. Entwurf war aber das eigenste Werk bes Herrn Stooß, mit ihm ist auch seine Originalität verschwunden. Die erste, im Jahre 1893 eingesetzte Expertenkommission war sich aber, indem sie bloß die allernotwendigsten Lücken ausfüllte, schon sehr wohl bewußt, daß sie damit keine originelle gesetzgeberische Arbeit verrichte. Es war vielmehr eine bloße Flickarbeit, deren Grenzen durch bas erste Projekt Stooß gesetzt waren. Nur aus dem beständigen Departements= wechsel läßt sich erklären, daß man nach der konstatierten Ablehnung resp. Zurückziehung des 1. Entwurfes Stoof diese Kommissionsberatungen in endloser Beise fortsetzte. Trot Communiqué existierte eben der in der Thunersitzung unwidersprochen angenommene Antrag Bärlocher, wo= nach der erste veröffentlichte Entwurf Stooß als seine individuelle Arbeit aufgefaßt werden bürfte.

Noch ein weiterer Umstand, der für die Genesis des Entwurses Stooß wichtig ist, muß hier hervorgehoben werden. Gleich in der ersten Session wurde von Herrn Stooß mit großem Pathos als Hauptdogma eines guten Strasvollzuges die obligatorische Trennung des Vollzuges der Gefängnis= und Zuchthausstraße aufgestellt und wirklich durchgesetzt.

Schon vom Juristentag in Solothurn (1892) wurde ausdrücklich beschlossen, der Strafvollzug sei möglichst in die Einheit des Strafrechts einzubeziehen, ganz im Sinne des Programmes von Stooß. Seitdem ersolgte aber die Partialrevision der Bundesversassung von 1898, wonach die Strafrechtseinheit auf das materielle Strafrecht beschränkt werde und der Strafvollzug bei den Kantonen verblieb. Das hätte nun für das Justizdepartement ein weiterer Grund sein dürsen, weitere Kommissionsverhandlungen auf Grund des Entwurses Stooß einzustellen.

In der Expertenkommission hatte ich seinerzeit darauf hingewiesen, daß für den Bollzug der Freiheitsstrafe sämtliche Bertreter der sog. Gefängniswissenschaft nur ein Ariterium kennen, das der Besserungs= fähigkeit oder Besserungsunfähigkeit. Die Konsequenz dieser Anschauung sei, — betonte ich, — daß die Gefängnisstrafe als Normalstrafe aufgefaßt werden müsse. Nur gegen Unverbesserliche sei die Zuchtshaussstrafe teils als zeitliche, teils als lebenslängliche zu verwenden. Die schwersten wie die leichtesten Verbrechen werden sowohl von vorher uns

bescholtenen Menschen mit sozialer Gesinnung, wie von grundverderbten, unverbesserlichen Bosewichtern verübt. Es ist daher leicht begreiflich, daß die Autoritäten des Strafvollzugs die Unterscheidung zwischen Buchthaus und Gefängnis unmöglich allein auf die Schwere ber ftrafbaren Handlungen gründen wollen und der Strafvollzug wird gegen die Meinung dieser Männer im Geist von Stooß wohl kaum aufrecht erhalten werden können. Diesen Gedanken wollte ich in der Erpertenfommission (Langenthal 1895) wenigstens anregen, meine Anregung wurde aber damals von keinem Mitgliede auch nur einer Antwort gewürdigt. Tatsache ift es aber, daß seither nicht allein von Männern bes Strafvollzuges, sondern auch von praktischen Juristen (Bundesrat Scheurer an der Spige), und jüngsthin sogar von der nationalrätlichen Strafrechtstommission bas von Stoog so verponte Ginheitssystem beim Vollzug der Freiheitsstrafe verlangt wurde. Prof. Delaquis glaubte an ber Strafbifferenzierung bloß mehr aus praktischen Grunden festhalten zu sollen. Dabei erklärte Prof. Delaguis: "Die Hoffnung, daß ich noch die Vereinheitlichung des Strafrechts erlebe, will ich mir bewahren. Das gleiche für den Strafvollzug zu hoffen, ift Utopie." Bundesrat Scheurer bekampfte in der Zeitschrift für schweiz. Strafrecht, 36. Jahrgang, 1. und 2. Seft (1923) das Shitem des ichweizerischen Entwurfes eingehend und empfiehlt die Gemeinschaft der Arbeit in einer länd= lichen Strafanstalt (bei Wigwil) und zwar im Sinne ber Strafeinheit (ohne Differenzierung von Buchthaus und Gefängnis). Scheurer fagt S. 11: "Auch ein einzelner Ranton wird nicht in ber Lage sein, seinen Strafvollzug auch nur annähernd nach den eidgenössischen Borschriften einzurichten. Es wird schwer sein, den Widerstand der Kantone zu überwinden."

Was haben nun unter diesen Verhältnissen Kommissionsberatungen von beinahe einem Vierteljahrhundert genütt!!

(Fortsetzung folgt.)

Carus redivivus.

Bon Martin Rind, Riehen.

"Wenn ich das neuste Vorschreiten der Naturwissenschaften betrachte, so komm ich mir vor wie ein Wandrer, der in der Morgendämmerung gegen Osten ging, das heranwachsende Licht mit Freuden anschaute und die Erscheinung des großen Feuerballs mit Sehnsucht erwartete, aber doch bei dem Hervortreten desselben die Augen wegwenden mußte, welche den gewünschten gehofften Glanz nicht ertragen konnten. Es ist nicht zu viel gesagt, aber in solchem Zustande befinde ich mich, wenn ich Herrn Carus Werk vornehme, das die Andeutungen alles Werdens von dem einsachsten bis zu dem mannigsachsten Leben durchführt und das große Geheimnis mit Wort und Bild vor Augen legt: daß nichts entspringt, als was schon angekündigt ist und daß die Ankündigung